

## FENSTEREINBAU- EIGENTÜMER

### Anordnung für den Einbau von neuen Fenstern

**Bitte beachten Sie als Wohnungseigentümer die nachstehenden Hinweise**

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägig gesetzlichen Bestimmungen **vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer** einzuholen ist.

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch die Miteigentümer sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Kosten hat der Eigentümer zu tragen. Der Eigentümer übernimmt die Verantwortung für (Folge-)Schäden, die an Allgemeinteilen des Objektes entstehen. Verputzschäden an der Hausfassade sind vom Eigentümer sofort instand zu setzen.
- Die Zustimmung der Baubehörde betreffend der Verwendung von Kunststofffenstern ist vom Eigentümer einzuholen.
- Die Fenster müssen in Größe, Form, Farbe und Rahmenteilung dem Altbestand entsprechen. Allfällige baurechtliche Auflagen sind zu beachten.
- Die alten Fensterkonstruktionen sind durch den Eigentümer von der Liegenschaft zu beseitigen. Verunreinigungen von Allgemeinflächen sind vom Eigentümer prompt zu beseitigen.
- Sollte die Hausgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt einen generellen Fenstertausch beschließen, so sollte sich der Wohnungseigentümer billiger Weise einem diesbezüglichen Mehrheitsvotum anschließen.

**Warnpflicht:** Die Hausverwaltung weist darauf hin, dass hermetisch abgedichtete Fenster in der Regel zu Sauerstoffmangel führen können. Beim Betrieb von Heizöfen erfolgt überdies eine Absenkung der Abgastemperatur. Auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Belüftung wird daher besonders aufmerksam gemacht.